

## **Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft**

### **I. Vorbemerkung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse AG sollen in ihrer Gesamtheit über die fachlichen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmandats in einem international tätigen Industriekonzern erforderlich sind. Ihre Persönlichkeit soll sich durch Unabhängigkeit, Leistungsbereitschaft und Integrität auszeichnen. Darüber hinaus sollen im Aufsichtsrat der Knorr-Bremse AG hinreichend vielfältige berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse und internationale Erfahrungen repräsentiert und beide Geschlechter angemessen beteiligt sein.

Durch eine Zusammensetzung, die den oben genannten Leitlinien entspricht, will der Aufsichtsrat der Knorr-Bremse AG eine qualifizierte Beratung und Überwachung des Vorstands der Knorr-Bremse AG gewährleisten.

Der Aufsichtsrat der Knorr-Bremse AG beschließt daher unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK“) das nachfolgende Kompetenzprofil einschließlich der nachstehenden Ziele für seine Zusammensetzung. Diese sollen insbesondere bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt werden.

### **II. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums**

#### **§ 1**

#### **Spezifische Fachkenntnisse**

- (1) Der Aufsichtsrat muss insgesamt mit dem Sektor, in dem die Knorr-Bremse AG tätig ist, vertraut sein.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in ihrer Gesamtheit vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in folgenden Bereichen haben:

- a) der Schienen-, Nutzfahrzeug- und Automobilindustrie einschließlich Zulieferbranche;
  - b) Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der für die Knorr-Bremse AG relevanten Technologien und verwandten Bereichen;
  - c) den für die Knorr-Bremse AG bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einschließlich Kenntnissen zur Integration von Nachhaltigkeitszielen in die Unternehmensstrategie sowie zu nachhaltigen Technologien und Geschäftsmodellen;
  - d) Digitalisierung und intelligente und digital vernetzter Informatikanwendungen (Industrie 4.0);
  - e) der Führung eines großen oder mittelgroßen international tätigen Unternehmens;
  - f) Produktion, Marketing und Vertrieb;
  - g) Personalgewinnung und -entwicklung;
  - h) Rechnungswesen und Rechnungslegung, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, und Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, nach näherer Maßgabe von Absatz 3;
  - i) Controlling und Risikomanagement;
  - j) Corporate Governance und Corporate Compliance.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen bestehen. Der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

## **§ 2**

### **Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats**

- (1) Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll nach Einschätzung der Anteilseignerseite unabhängig im Sinne der Empfehlungen C. 6 bis C. 9 DCGK sein.
- (2) Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Knorr-Bremse AG ausüben oder in einer persönlichen Beziehung zu wesentlichen Wettbewerbern der Knorr-Bremse AG stehen.
- (3) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Knorr-Bremse AG angehören.

## **§ 3**

### **Vielfalt der Mitglieder hinsichtlich Geschlecht**

Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen.

## **§ 4**

### **Vielfalt der Mitglieder hinsichtlich Internationalität**

Mindestens ein Drittel der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale unternehmerische Erfahrung verfügen.

## **III. Anforderungsprofil für die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder**

## **§ 5**

### **Allgemeine Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten**

- (1) Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sollen jeweils allgemeine Kenntnisse hinsichtlich der Branchen, Märkte und Regionen, in denen die Knorr-Bremse AG tätig ist, sowie betriebliche bzw. unternehmerische Erfahrungen aufweisen.

- (2) Aufgrund ihrer Erfahrung, fachlichen Kenntnis, Unabhängigkeit, Leistungsbereitschaft, Integrität, Professionalität und Persönlichkeit sollen die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Industriekonzern erfolgreich wahrzunehmen und das Ansehen der Knorr-Bremse Gruppe in der Öffentlichkeit wahren können.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen zudem jeweils über allgemeine Kenntnisse auf den Gebieten der Rechnungslegung und Bilanzierung sowie der Corporate Governance, dem Risikomanagement und der Compliance verfügen.
- (4) Sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht sollen die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates bereit und im Stande sein, sich im Rahmen ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit hinreichend zu engagieren. Dies umfasst insbesondere die Bereitschaft zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der vom DCGK empfohlenen Begrenzung der Mandatszahl.

## **§ 6**

### **Altersgrenze und Regelzugehörigkeit für Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sind.
- (2) Die fortlaufende Zugehörigkeitsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats soll in der Regel einen Zeitraum von 15 Jahren bzw. 3 Amtszeiten nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann von dieser Regelzugehörigkeitsdauer abgewichen werden.

\*\*\*